

Kantonsratsbeschluss

Vom 15. Mai 2007

Nr. RG 007a/2007

Änderung des Gesetzes über die Kantonspolizei

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 13, 20, 21, 71, 79, 86 Buchstabe b sowie Artikel 92 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹⁾, § 2 Absätze 1 und 2 des Gesetzes über das Staatspersonal vom 27. September 1992²⁾ und § 20 des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990³⁾, nach Kenntnisaufnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 16. Januar 2007 (RRB Nr. 2007/44), beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Kantonspolizei (KapoG) vom 23. September 1990⁴⁾ wird wie folgt geändert:

§ 8 Absatz 2 wird angefügt:

² Polizisten und Polizeiliche Sicherheitsassistenten (PSA) bilden das Polizeikorps. Die Tätigkeit als Polizist setzt den eidgenössischen Fachausweis voraus, die Tätigkeit als Polizeilicher Sicherheitsassistent das entsprechende Zertifikat.

§ 10 Absatz 2 wird angefügt:

² Unter denselben Voraussetzungen nimmt das Kommando Personen als Polizeiliche Sicherheitsassistenten (PSA) im Anstellungsverhältnis nach der Gesetzgebung über das Staatspersonal in das Polizeikorps auf. Die Paragraphen 11-13 sowie 15-18 gelten sinngemäss.

§ 10^{bis} Absatz 1 wird mit folgendem zweiten Satz ergänzt:

¹ Die Ausbildung zum Polizeilichen Sicherheitsassistenten (PSA) erfolgt an der Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch.

§ 18^{ter} wird eingefügt:

§ 18^{ter}. 5. *Polizeiliche Sicherheitsassistenten (PSA)*

¹ Polizeiliche Sicherheitsassistenten haben folgende Befugnisse:

- a) Kontrolle des ruhenden Verkehrs inklusive Ahndung von Übertretungen gemäss Ordnungsbussengesetz sowie Verkehrsregelung des rollenden Verkehrs;
- b) Tätigkeit als Radaroperator;
- c) Ausführung verschiedener Transportdienste;
- d) Sichern von Unfallstellen und Absperren von Tatorten;
- e) Überwachungs- und Kontrolltätigkeit;
- f) Vermisstensuche;
- g) Sicherheitsaufgaben anlässlich von Veranstaltungen;
- h) Objektschutz;

¹⁾ BGS 111.1.

²⁾ BGS 126.1.

³⁾ BGS 511.11.

⁴⁾ GS 91, 746 (BGS 511.11).

i) Begleiten von Ausnahmetransporten.

² Das Kommando kann die Polizeilichen Sicherheitsassistenten im Einzelfall für weitere Hilfsdienste einsetzen. Diese Einsätze dürfen ausschliesslich unter der Kontrolle und Verantwortung eines Polizisten erfolgen.

³ Die Polizeilichen Sicherheitsassistenten sind zur Ausübung derjenigen polizeilichen Zwangsbefugnisse gemäss Gesetz über die Kantonspolizei und Kantonaler Strafprozessordnung befugt, derer sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedürfen. Sie leisten ihren Dienst unbewaffnet.

Der Titel des Abschnittes III. lautet neu:

III. Zusammenarbeit mit Bund, Kantonen und Gemeinden sowie dem Ausland

§ 19. Als zweiter Satz wird angefügt:

... Die Kantonspolizei arbeitet mit der Polizei anderer Kantone, des Bundes und im Rahmen des Bundesrechts mit Stellen des Auslandes sowie den Polizeiorganen der Einwohnergemeinden zusammen.

§ 24. Die Sachüberschrift lautet neu:

§ 24. I. Anwendbarkeit für Gemeindepolizeien und das Grenzwachtkorps

In § 24 wird als Absatz 2 angefügt:

² Angehörige des Grenzwachtkorps sind auf gemeinsamen Patrouillen im grenznahen Gebiet zu denselben sicherheitspolizeilichen Amtshandlungen gemäss §§ 2 und 4 ermächtigt und verpflichtet wie Polizisten. Die Bestimmungen in den §§ 25-39 gelten sinngemäss. Vorbehalten bleiben das Bundesrecht und die Vereinbarung¹).

§ 31^{bis} wird eingefügt:

§ 31^{bis}. Massnahmen gemäss Bundesgesetz zur Wahrung der inneren Sicherheit

¹ Die Kantonspolizei ist zur Sicherstellung von Propagandamaterial gemäss Artikel 13a des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit vom 21. März 1997 (BWIS) befugt und zur Allgemeinen Information der zuständigen Bundesbehörde gemäss Artikel 8 lit. f der Verordnung über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit vom 27. Juni 2001 (VWIS) verpflichtet. Die Kantonspolizei kann Polizeigewahrsam, Rayonverbote sowie Meldeauflagen gemäss den Artikeln 24b, 24d und 24e BWIS anordnen.

² Der Haftrichter ist die zur Prüfung des angeordneten Polizeigewahrsams zuständige Instanz.

§ 37 Absatz 1 soll lauten:

¹ Die Kantonspolizei kann eine Person von einem Ort vorübergehend wegweisen oder fernhalten, wenn diese

- a) ernsthaft und unmittelbar gefährdet ist;
- b) Einsätze zur Wiederherstellung oder Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung behindert;
- c) die Kantonspolizei an der Durchsetzung vollstreckbarer Anordnungen hindert;
- d) Dritte (z.B. Passanten, Anwohner oder Geschäftsinhaber) belästigt, gefährdet oder unberechtigterweise an der bestimmungsmässigen Nutzung des öffentlichen Raumes hindert.

In § 37 wird als Absatz 2 angefügt:

² Die Wegweisung erfolgt formlos. In den Fällen von Buchstabe d) kann die Polizei die Fernhaltung bis längstens einen Monat schriftlich verfügen. § 37^{ter} Absatz 1, Absatz 2 Buchstabe a und Absatz 4 gelten sinngemäss. Bezüglich Rechtsweg gilt § 50.

¹) BGS 511.513.

In § 37 wird als Absatz 3 angefügt:

³ Absatz 1 gilt sinngemäss für Personenansammlungen sowie für die Fernhaltung von Tieren und Gegenständen.

§ 37^{bis}. Die Sachüberschrift lautet neu:

§ 37^{bis}. 7. Wegweisung und Rückkehrverbot bei häuslicher Gewalt (Art. 28b Abs. 4 ZGB)
a) Grundsatz

II.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen des Kantonsrats

Kurt Friedli
Präsident

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler

Departement des Innern (3)
Polizei Kanton Solothurn
Departemente
Gerichtsverwaltung
Staatskanzlei (SCH, STU, SAN, SCD)
GS
BGS
Amtsblatt (Referendum)
Kantonale Finanzkontrolle
Parlamentdienste (32/2007)